

A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/927 –

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 26. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Wochen kam es in den Medien gehäuft zu einer Berichterstattung hinsichtlich des Missbrauchs von Alkohol durch Kinder und Jugendliche. In diesem Zusammenhang wurde dann auch ein generelles Abgabeverbot von Alkohol an Kinder und Jugendliche diskutiert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer akuten Alkoholvergiftung medizinisch behandelt wurden (bitte Fälle pro Jahr auflisten)?
2. Wie hat sich die Zahl der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer akuten Alkoholvergiftung medizinisch behandelt wurden (bitte Fälle pro Jahr auflisten)?
3. Wie hat sich die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer akuten Alkoholvergiftung medizinisch behandelt wurden (bitte Fälle pro Jahr auflisten)?
4. Welche alkoholischen Getränke waren in der Regel die Ursache für Alkoholvergiftungen bei den in den Fragen 1 bis 3 genannten Altersgruppen?
5. Gibt es bestimmte Veranstaltungsorte oder Anlässe in Rheinland-Pfalz, bei denen in den vergangenen Jahren gehäuft Fälle von Alkoholvergiftungen hinsichtlich der in den Fragen 1 bis 3 genannten Gruppen aufgetreten sind? Wenn ja, welche?
6. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, ob es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Veranstaltungen bzw. Treffen in Rheinland-Pfalz kam, bei denen es zu Fällen von sog. „Koma-Saufen“ gekommen ist? Wenn ja, welche?
7. Liegen der Landesregierung Kenntnisse über die Entwicklung des sog. „Rucksack-Saufens“ (Jugendliche reisen bereits mit hochprozentigen Spirituosen zu öffentlichen Veranstaltungen an) in Rheinland-Pfalz vor? Wenn ja, welche?
8. Wie hat sich die Zahl der Veranstaltungen bzw. Angebote von Gastronomiebetrieben, die ein sog. „Flat-Rate-Saufen“ (gemeint ist hiermit die unbegrenzte Abgabe von Alkohol zu einem Festpreis) anbieten, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
9. Wie beurteilt die Landesregierung unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes, aber auch des Schutzes vor Alkoholmissbrauch insgesamt solche Veranstaltungen (Fragen 6 bis 8)?
10. Gibt es auf der Landes- oder Kommunalebene ggf. rechtliche Möglichkeiten, solche Angebote (insbesondere Frage 8) zu unterbinden? Wenn ja, welche?
11. Welche Behörden bzw. Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sind im Rahmen des Jugendschutzes in Rheinland-Pfalz in welcher Form zuständig, um Kinder und Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen?
12. Erachtet die Landesregierung die Vernetzung dieser Akteure (Frage 11) als ausreichend?
13. Wie hat sich die Zahl der durch Betreiber von gastronomischen Betrieben sowie von Veranstaltern von öffentlichen Veranstaltungen begangenen Ordnungswidrigkeiten bzw.

Straftatbestände im Zusammenhang mit den Jugendschutzbestimmungen unterfallendem Alkoholmissbrauch in den vergangenen 15 Jahren in Rheinland-Pfalz entwickelt (bitte pro Jahr und hinsichtlich der in den Fragen 1 bis 3 genannten Gruppen aufschlüsseln)?

14. Hält die Landesregierung die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Jugendschutzgesetzes für ausreichend, um Fällen von Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche angemessen zu begegnen?
15. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung nach einem generellen Verbot der Abgabe von Alkohol an Jugendliche?
16. Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Jugendschutzaspekten hinsichtlich des Alkoholmissbrauchs sieht die Landesregierung?
17. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, wie sich das Abgabeverbot von sog. Alkopops für Jugendliche unter 18 Jahre bzw. deren zwischenzeitlich höhere Besteuerung insbesondere auf die Zahl der Alkoholmissbrauchsfälle bei Jugendlichen unter 18 Jahren ausgewirkt hat?
18. Welche Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen hinsichtlich der Gefährdung durch Alkohol gibt es in welchem Umfang an rheinland-pfälzischen Schulen?
19. Welche Institutionen und Einrichtungen des Landes betreiben darüber hinaus Präventions- und Aufklärungsarbeit im Bereich Alkoholmissbrauch von Jugendlichen?
20. Wie sehen die einzelnen Präventions- und Aufklärungsprogramme dieser Einrichtungen des Landes aus (aufgeschlüsselt nach Zielgruppen, Reichweite und Anzahl der erreichten Personen)?
21. Gibt es darüber hinaus Präventionsprogramme des Landes, die in Planung sind?
22. Welche Präventions- und Aufklärungsprogramme des Bundes gibt es in Rheinland-Pfalz?
23. Welche freien und kommunalen Träger in Rheinland-Pfalz beteiligen sich in welcher Art und in welchem Umfang an der Aufklärungs- und Präventionsarbeit hinsichtlich der Gefährdung von Jugendlichen durch Alkohol?
24. Welche Hilfe- und Beratungseinrichtungen bzw. entsprechende Angebote gibt es an welchen Orten in Rheinland-Pfalz für suchgefährdete Jugendliche (und hier insbesondere für durch Alkoholmissbrauch gefährdete Jugendliche) und deren Eltern?
25. Wie sehen die Angebote dieser Hilfe- und Beratungseinrichtungen aus?
26. Wer sind die Träger dieser Einrichtungen?
27. Welche Therapieeinrichtungen für alkoholabhängige Jugendliche gibt es an welchen Orten in Rheinland-Pfalz?
28. Wie hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die eine solche Einrichtung in Anspruch genommen haben (bitte entsprechend der in den Fragen 1 bis 3 genannten Gruppen aufschlüsseln)?
29. Erachtet die Landesregierung dieses Angebot als ausreichend?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 8. Mai 2007 – wie folgt beantwortet:

1. *Wie hat sich die Zahl der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer akuten Alkoholvergiftung medizinisch behandelt wurden (bitte Fälle pro Jahr auflisten)?*
2. *Wie hat sich die Zahl der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer akuten Alkoholvergiftung medizinisch behandelt wurden (bitte Fälle pro Jahr auflisten)?*
3. *Wie hat sich die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer akuten Alkoholvergiftung medizinisch behandelt wurden (bitte Fälle pro Jahr auflisten)?*

Angaben über ambulante medizinische Akutbehandlungen aufgrund eines Alkoholmissbrauchs liegen nicht vor. Statistische Daten über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die wegen einer akuten Alkoholvergiftung behandelt wurden, sind jedoch der Diagnosestatistik der Krankenhäuser zu entnehmen. Die aufgrund der Diagnosestatistik der Krankenhäuser erhobenen Daten, die das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz ausgewertet, werden in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wegen akuter Alkoholintoxikation vollstationär behandelte Kinder und Jugendliche 1995 bis 2005

Altersgruppe	1995	1998	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Diagnosen nach ICD-9		Diagnosen nach ICD-10					
Behandlungsfälle								
0 bis 14 Jahre	21	32	45	82	77	70	61	67
14 bis 15 Jahre	59	90	177	215	262	242	263	365
16 bis 17 Jahre	78	97	228	249	292	314	355	400
18 Jahre	33	56	89	104	131	128	143	186
zusammen	191	275	539	650	762	754	822	1 018
je 10 000 der gleichen Altersgruppe								
0 bis 14 Jahre	0,4	0,6	0,8	1,5	1,4	1,3	1,2	1,3
14 bis 15 Jahre	6,8	10,5	19,9	23,1	27,2	25,0	27,1	37,8
16 bis 17 Jahre	9,7	10,9	26,2	28,4	32,3	33,4	36,7	41,2
18 Jahre	8,3	12,6	19,9	23,7	29,5	29,0	30,6	39,1
zusammen	2,5	3,5	6,9	8,3	9,8	9,8	10,8	13,6

Dabei wurden, nach der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-9 oder ICD-10), folgende Behandlungsdiagnosen ausgewertet:

- 1995 und 1998: ICD-9: 305.0 Alkoholmissbrauch
- ab 2000: ICD-10: F 10.0 Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol: Akute Intoxikation, F 10.3 Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol: Entzugssyndrom, T 51.0 Unfallmäßige Vergiftung durch Äthanol.

Aus datentechnischen Gründen sind Angaben nur für die angegebenen Zeiträume möglich. Die Angaben für die Jahre 1995 und 1998 sind nur bedingt mit den Daten ab dem Jahr 2000 vergleichbar, da die Verschlüsselung der Diagnosestatistik ab dem Jahre 2000 nach ICD-10 erfolgt (vorher ICD-9). Insbesondere für den Bereich der psychiatrischen Erkrankungen ist ein Vergleich der Angaben nach ICD-9 und ICD-10 nur bedingt möglich.

4. Welche alkoholischen Getränke waren in der Regel die Ursache für Alkoholvergiftungen bei den in den Fragen 1 bis 3 genannten Altersgruppen?

Es liegen keine Daten über die Art der konsumierten alkoholischen Getränke (Bier, Wein, Spirituosen) bei den in der Diagnosestatistik erfassten Alkoholvergiftungen vor.

5. Gibt es bestimmte Veranstaltungsorte oder Anlässe in Rheinland-Pfalz, bei denen in den vergangenen Jahren gehäuft Fälle von Alkoholvergiftungen hinsichtlich der in den Fragen 1 bis 3 genannten Gruppen aufgetreten sind? Wenn ja, welche?

6. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, ob es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Veranstaltungen bzw. Treffen in Rheinland-Pfalz kam, bei denen es zu Fällen von sog. „Koma-Saufen“ gekommen ist? Wenn ja, welche?

Nach Einschätzung der Jugendschutzfachkräfte vor Ort und aufgrund polizeilicher Feststellungen bieten Volks- und Brauchtumsfeste eine besondere Gelegenheit für einen erhöhten Alkoholkonsum Minderjähriger.

Eine Befragung der für die Durchführung des Gaststättenrechts zuständigen rheinland-pfälzischen Ordnungsämter hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Die Stadtverwaltung Koblenz teilt mit, dass am Rosenmontag ein verstärkter Alkoholkonsum von 14- bis 16-Jährigen und von 16- bis 18-Jährigen zu verzeichnen sei.
- Von der Kreisverwaltung Alzey-Worms wird mitgeteilt, dass in der Diskothek „A 61“ auffällige Angebote bezüglich Alkoholausschank zu Aktionspreisen zu verzeichnen sind und diese Gaststätte deshalb durch die Ordnungsbehörden besonders überwacht wird. Das Alter der Gäste ist jedoch überwiegend über 18 Jahre.
- Die Gemeindeverwaltung Morbach meldet Probleme mit der so genannten „Oettinger-Gang“. Die über 16-Jährigen kaufen Bier und trinken dieses dann mit Jüngeren auf Spielplätzen oder dem Friedhofsgelände.
- Von der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach wird eine problematische Disco-Veranstaltung im Freien vor zirka zwei Jahren gemeldet.
- Von der Kreisverwaltung Kaiserslautern wird auf Volksfeste als Orte übermäßigen Alkoholkonsums hingewiesen. Auch werden Tankstellen und Supermärkte als Bezugsquellen genannt.

- Die Stadtverwaltung Kaiserslautern gibt an, dass bei allen öffentlichen Veranstaltungen das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken durch Jugendliche zu beobachten ist. Als Beispiele werden die Veranstaltungen anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft, die „Lautrer Kerwe“ oder das Altstadtfest genannt.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim nennt die Weinfeste in Bodenheim und Nackenheim, bei denen Fälle von alkoholbedingt behandlungsbedürftigen Jugendlichen bekannt wurden.
- Die Kreisverwaltung Westerwaldkreis nennt die so genannten „Beatpartys“, die in Turnhallen und Dorfgemeinschaftshäusern veranstaltet werden und bei denen es zu Alkoholmissbrauch Jugendlicher kommt.
- Die Gemeindeverwaltung Haßloch nennt „Abifeten“ als Veranstaltungen, bei denen in der Vergangenheit Alkoholvergiftungen von Jugendlichen zu beobachten waren.
- Die Stadt Speyer teilt mit, dass dort zwei Gaststätten existieren, in denen 1-Euro-Partys durchgeführt werden. Es liegen jedoch keine Feststellungen darüber vor, ob Alkohol auch an Jugendliche ausgeschenkt wird.
- Auch von der Stadtverwaltung Ingelheim wird eine Veranstaltung genannt, die unter dem Motto „All you can drink“ lief.

Aus Mitteilungen der Jugendschutzfachkräfte in Rheinland-Pfalz sowie aus sonstigen Rückmeldungen der Jugendämter geht zudem hervor, dass gerade privat organisierte Events mit erheblichen Alkoholexzessen (zum Beispiel „Acker-Partys“ auf der Wiese am Rande von öffentlichen Veranstaltungen) ein nicht zu unterschätzendes Problem darstellen. Dies insbesondere dann, wenn diese Treffen spontan nach Verabredungen über das Internet oder mittels Mobiltelefon organisiert werden.

7. Liegen der Landesregierung Kenntnisse über die Entwicklung des sog. „Rucksack-Saufens“ (Jugendliche reisen bereits mit hochprozentigen Spirituosen zu öffentlichen Veranstaltungen an) in Rheinland-Pfalz vor? Wenn ja, welche?

Insbesondere im Zusammenhang mit Volks- und Brauchtumsfesten sowie bei anderen Großveranstaltungen ist das so genannte „Rucksack-Saufen“ und „Warmtrinken“ außerhalb des Veranstaltungsgeländes den Jugend- und Ordnungsämtern bekannt. Vereinzelt spielt es sich auch ohne ersichtlichen Anlass auf öffentlichen Plätzen ab. Jugendämter berichten, dass der Alkohol aus Kostengründen zum Teil aus den Elternhäusern stammen soll oder über volljährige Freunde beschafft wird. Teilweise wird von einer zunehmenden Tendenz zum „Rucksack-Saufen“ berichtet, wobei auf die relativ hohen Getränkepreise der Gastronomie hingewiesen wird.

Kontrollen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen werden daher verstärkt in Zusammenarbeit zwischen den Jugend- und Ordnungsämtern sowie der Polizei und in Abstimmung mit den Veranstaltern durchgeführt. Es werden immer wieder Jugendliche kontrolliert, die hochprozentige Spirituosen mit sich führen. Dabei sind diese häufig mit limonadehaltigen Getränken gemischt. Seitens der Polizei werden diese Getränke sichergestellt beziehungsweise vernichtet.

Aus Sicht der Praxis zeigt sich deutlich, dass Jugendliche sehr schnell neue Gegenstrategien zu den Kontrollpraxen der Verkaufsstellen, Ordnungsämter und Polizei entwickeln. Über regelmäßige personal- und zeitaufwändige Kontrollen erhalten die Jugendschutzbehörden Aufschluss über neue Konsumgewohnheiten der Jugendlichen, aus denen die notwendigen Gegenmaßnahmen entwickelt werden können. Durch Ordnungsbehörden wird unter anderem die 24-Stunden-Verfügbarkeit von Alkohol vor allem in Tankstellen kritisiert, da hier spontan und jederzeit Alkohol beschafft werden kann.

8. Wie hat sich die Zahl der Veranstaltungen bzw. Angebote von Gastronomiebetrieben, die ein sog. „Flat-Rate-Saufen“ (gemeint ist hiermit die unbegrenzte Abgabe von Alkohol zu einem Festpreis) anbieten, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Systematisch erhobene statistische Daten liegen nicht vor. Das „Flat-Rate-Saufen“ wurde in den letzten Jahren von den meisten Städten und Gemeinden nur vereinzelt beobachtet. Nur wenige Ordnungsämter melden regelmäßige Veranstaltungen dieser Art. Verstöße gegen den Jugendschutz seien dabei nicht festgestellt worden. Häufiger als Veranstaltungen zum „Flat-Rate-Saufen“ finden – nach den Beobachtungen etlicher Ordnungsämter – so genannte „1-Euro-Partys“ oder „99-Cent-Partys“ statt, bei denen alkoholische Getränke sehr günstig abgegeben werden.

Nach Einschätzung der Jugendschutzfachkräfte vor Ort scheinen diese Formen des Alkoholmissbrauchs bei öffentlichen Veranstaltungen, die sich nicht nur an Erwachsene richten, bisher noch keine Rolle zu spielen. Insbesondere die vermehrten Jugendschutzaktivitäten vor Ort (verstärkte Beratungs- und Aufklärungsgespräche mit den Veranstaltern, zusätzliche Kontrollen sowie die Androhung und Verhängung von Bußgeldern) haben bisher eine größere Verbreitung von „All-you-can-drink“-Veranstaltungen, die auch eine Teilnahme von Jugendlichen ermöglichen, verhindert.

9. Wie beurteilt die Landesregierung unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes, aber auch des Schutzes vor Alkoholmissbrauch insgesamt solche Veranstaltungen (Fragen 6 bis 8)?

Unter den Gesichtspunkten der Suchtprävention und des Jugendschutzes sind alle Veranstaltungen, die zu Alkoholmissbrauch verleiten oder auffordern, eindeutig abzulehnen. Sie fördern einen riskanten Alkoholkonsum und begünstigen ein Missbrauchsverhalten bei Jugendlichen. Das schnelle, wirkungsorientierte Trinken steht im Vordergrund und wird entsprechend beworben. Es besteht die Gefahr, dass sich bei den Jugendlichen ein missbräuchliches Trinkmuster verfestigt und eine Abhängigkeit entsteht.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einem exzessiven Alkoholkonsum auf den in den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 aufgeführten Veranstaltungen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar und erfordert eine „Kultur der gemeinsamen Verant-

wortung“. Alle Beteiligten sind gefordert, aktiv daran mitzuarbeiten, dass Minderjährige vor Gelegenheiten des Alkoholkonsums in den beschriebenen Formen noch besser als bisher geschützt werden. Dies bedingt im Besonderen, dass die gesetzlichen Abgabebeschränkungen von Alkohol an Minderjährige durch den Handel und die Gewerbetreibenden beachtet und durch die Ausführungsbehörden vor Ort kontrolliert werden. Verstöße sind entsprechend zu sanktionieren. Auch die Eltern müssen dabei unterstützt werden, im Rahmen ihres Erziehungsauftrages ihren Kindern das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu vermitteln und sie für die Gefahren zu sensibilisieren. Sowohl bei der Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen vor Ort als auch in der Präventions- und Aufklärungsarbeit bei den Veranstaltern, den Gewerbetreibenden und bei den Eltern leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendbehörden vor Ort wertvolle Arbeit. Neben den Jugendschutzkontrollen werden zum Beispiel die Veranstalter, die Gewerbetreibenden sowie die Eltern in Gesprächen und Veranstaltungen über die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen informiert und aufgeklärt.

10. *Gibt es auf der Landes- oder Kommunalebene ggf. rechtliche Möglichkeiten, solche Angebote (insbesondere Frage 8) zu unterbinden? Wenn ja, welche?*

Das Gaststättenrecht und das Jugendschutzrecht bieten in ausreichendem Umfang Instrumente, um gegen die in den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 beschriebenen Veranstaltungen wirksam vorgehen zu können. Es ist jedoch deren effiziente Anwendung in der Praxis notwendig.

Aus dem Bereich des Gaststättenrechts ist in erster Linie das Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene gemäß § 20 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes (GastG) zu nennen. Veranstaltungen, bei denen im Vorhinein schon absehbar ist, dass gegen diese Vorschrift voraussichtlich verstoßen wird (zum Beispiel „Koma-Partys“), könnten danach bereits vorab durch die zuständigen Ordnungsbehörden verboten werden. Gegen andere Veranstaltungen, bei denen es nicht zwangsläufig zu einem Verstoß gegen § 20 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes kommen muss (zum Beispiel das so genannte „Flat-Rate-Saufen“) können auch andere Maßnahmen erfolgen, wie zum Beispiel die Verhängung von Bußgeldern (§ 20 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 9, Abs. 3 des Gaststättengesetzes).

Weiterhin können durch entsprechende Auflagen die Auswirkungen solcher Veranstaltungen im Vorfeld eingedämmt werden, wenn absehbar ist, dass gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes die Gäste vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden müssen. Auch diese Vorschrift ist bußgeldbewehrt (§ 28 Abs. 1 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes).

Schließlich steht als weitere Maßnahme und Ultima Ratio im gaststättenrechtlichen Instrumentarium die Möglichkeit eines Widerrufs der gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes zur Verfügung. Ein solcher Widerruf ist möglich, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers nicht mehr gegeben ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sie oder er gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes „dem Alkoholmissbrauch Vorschub“ leistet oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhält. Auch ein Verstoß gegen Auflagen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes (siehe oben) kann einen Erlaubniswiderruf nach sich ziehen (§ 15 Abs. 3 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes).

Die in den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 beschriebenen Veranstaltungen eröffnen zudem immer dann ein Vorgehen nach dem Jugendschutzgesetz, wenn die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen möglich ist. Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Minderjährige ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes unzulässig. Andere alkoholische Getränke als Branntwein (zum Beispiel Wein oder Bier) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes nur an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. In Ausnahmefällen dürfen diese Getränke auch an Jugendliche ab 14 Jahren abgegeben werden, wenn diese durch eine personensorgeberechtigte Person (in der Regel ein Elternteil) begleitet wird (§ 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes). Wenn Wirte und Einzelhändler am Alter ihrer Kundinnen und Kunden zweifeln, müssen sie sich den Personalausweis oder Führerschein zeigen lassen.

Öffentliche Veranstaltungen, bei denen Alkohol in unbegrenzter Menge zu einem Festpreis abgegeben wird, können gemäß § 7 des Jugendschutzgesetzes durch die Ausführungsbehörden vor Ort als jugendgefährdende Veranstaltung eingeordnet werden mit der Folge, dass die Veranstalter die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen generell nicht gestatten dürfen. Eine solche Anordnung kann auch Alters- und Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann (§ 7 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes). Darüber hinaus können Veranstaltungen der in den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 beschriebenen Art auch als jugendgefährdende Orte im Sinne des § 8 des Jugendschutzgesetzes eingestuft werden. Die Ausführungsbehörden können auf dieser Grundlage zum Beispiel die minderjährigen Alkoholkonsumentinnen und Alkoholkonsumenten zum Verlassen anhalten und den Eltern oder den erziehungsberechtigten Personen zuführen. Dies wird auf kommunaler Ebene so auch praktiziert.

Die Befugnisse des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können in Betracht kommen, um allgemein gegen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzugehen. Diese Schutzgüter umfassen auch den Schutz der Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dementsprechend können Betrunkene zu deren Schutz in Gewahrsam genommen werden, sofern eine Gefahr für deren Leib oder Leben besteht. Diese Maßnahme kann auch gegenüber Minderjährigen angeordnet werden. In diesen Fällen sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu informieren.

11. Welche Behörden bzw. Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sind im Rahmen des Jugendschutzes in Rheinland-Pfalz in welcher Form zuständig, um Kinder und Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen?

Die Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendschutz ist in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen konstituiert und richtet sich nach fachlichen und rechtlichen Handlungsfeldern. Neben dem Strafgesetzbuch, den gewerberechtlichen Vorschriften (unter anderem das Gaststättengesetz) sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) wird der Kinder- und Jugendschutz insbesondere im Jugendschutzgesetz zusammengefasst. Die Einordnung des Jugendschutzes in unterschiedliche Rechtsstrukturen führt demgemäß auch zu unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Für die Jugendhilfe richtet sich die Zuständigkeit nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 24 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendschutzes in seiner Fassung vom 21. Dezember 1993) den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, das heißt den Kreisen und kreisfreien Städten, zuordnet. Nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) erfüllen die örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Sie wird in Rheinland-Pfalz von den 41 Jugendämtern wahrgenommen.

Nach § 24 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz nehmen Polizei und allgemeine Ordnungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgaben des Jugendschutzes wahr und führen Maßnahmen nach § 8 des Jugendschutzgesetzes sowie Jugendschutzkontrollen durch.

Weitere Zuständigkeitsregelungen enthält die „Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltungsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz“, die Ausnahmeregelungen für Gaststätten und Tanzveranstaltungen den örtlichen Trägern überträgt und als Fachaufsichtsbehörde das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beziehungsweise als oberste Fachaufsichtsbehörde das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Ministerium bestimmt. Entsprechend ist die konkrete organisatorische Verortung dieser Aufgaben des Jugendschutzes auf örtlicher Ebene unterschiedlich geregelt.

12. Erachtet die Landesregierung die Vernetzung dieser Akteure (Frage 11) als ausreichend?

Eine Vernetzung aller beteiligten Institutionen ist notwendig und bereits Bestandteil der praktischen Arbeit im Kinder- und Jugendschutz.

Der Kinder- und Jugendschutz hat sowohl als Kernaufgabe des Sachgebiets wie als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe enge Berührungspunkte mit entsprechenden Aufträgen anderer Institutionen, wie etwa der Polizei und den Ordnungsbehörden, der Schule und den Gesundheitsbehörden. Die Zusammenarbeit mit diesen Bereichen ist der Jugendhilfe nach § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgegeben.

Der Landesjugendhilfeausschuss beim Landesjugendamt unterhält mit seinem Fachausschuss „Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ eine Diskussionsplattform für aktuelle Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Durch die interdisziplinäre Besetzung dieses Gremiums, unter anderem aus kommunaler und offener Jugendarbeit, Jugendschutzfachkräften sowie der Polizei, erfolgt eine Vernetzung auf Landesebene. Darüber hinaus besteht seit einigen Jahren eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendschutz“, die im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses aktuelle Probleme des Jugendschutzes aufgreift und in entsprechenden Empfehlungen für die örtliche Praxis umsetzt. In dieser Arbeitsgruppe sind neben den Jugendschutzfachkräften der kommunalen Jugendämter auch die Beauftragten für Jugendsachen der Polizei und die Ordnungsbehörden vertreten.

Auf der Grundlage dieser Kooperationsstruktur hat der Landesjugendhilfeausschuss mit den von ihm beschlossenen „Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz“ und insbesondere mit den „Empfehlungen für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz“ einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Kooperation von Polizei, Ordnungsbehörden und Jugendhilfe geleistet. Durch abgestimmtes Handeln soll die Bedeutung der Jugendschutzregelungen unterstrichen und die Chance erhöht werden, Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen, wie zum Beispiel Alkoholmissbrauch, zu schützen.

13. Wie hat sich die Zahl der durch Betreiber von gastronomischen Betrieben sowie von Veranstaltern von öffentlichen Veranstaltungen begangenen Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände im Zusammenhang mit den Jugendschutzbestimmungen unterfallendem Alkoholmissbrauch in den vergangenen 15 Jahren in Rheinland-Pfalz entwickelt (bitte pro Jahr und hinsichtlich der in den Fragen 1 bis 3 genannten Gruppen aufschlüsseln)?

Statistisches Zahlenmaterial dazu, wie sich in den letzten 15 Jahren die Zahl der Strafverfahren gegen Betreiber von gastronomischen Betrieben oder Veranstalter im Zusammenhang mit dem Jugendschutz unterfallendem Alkoholmissbrauch in Rheinland-Pfalz entwickelt haben, liegt den Justizbehörden nicht vor. Die abgefragten Straftaten werden statistisch nicht speziell erfasst. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz wird bei den Eintragungen nicht nach der verletzten Norm differenziert, so dass ohne Aktenauswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren keine annähernd präzise Aussage zu dem abgefragten Sachverhalt möglich ist. Dies ist im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nicht leistbar. Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten, soweit sie im Falle eines Einspruchs gegen einen behördlichen Bußgeldbescheid durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Amtsgericht zu unterbreiten waren.

Eine Beteiligung der staatsanwaltlichen Praxis ergab, dass ein Leitender Oberstaatsanwalt die Zahl einschlägiger Verfahren als gering einschätzt. Andere Behördenleiter berichten ebenfalls über Einzelfälle, die aber keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die angefragte Entwicklung zulassen.

Eine systematische Datenerfassung und Berichterstattung der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen und dem Jugendschutz erfolgt nicht.

14. Hält die Landesregierung die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Jugendschutzgesetzes für ausreichend, um Fällen von Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche angemessen zu begegnen?

Die Sanktionsmöglichkeiten nach dem Jugendschutzgesetz sind in § 27 (Strafvorschriften) und § 28 (Bußgeldvorschriften) umfassend geregelt. Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Jugendschutzgesetzes sind in der Differenzierung und im Straf- beziehungsweise Bußgeldumfang ausreichend. Sie richten sich gegen die jeweils verantwortlichen Personen, zum Beispiel gegen Gewerbetreibende und Veranstalter.

Die Strafvorschriften für die Gestattung des Verzehrs von alkoholischen Getränken oder die Abgabe durch Veranstalter oder Gewerbetreibende sehen bei fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen und einer damit einhergehenden schweren Kinder- oder Jugendgefährdung oder aus Gründen der Gewinnsucht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder Geldstrafen von bis zu hundertachtzig Tagessätzen vor. Die Bußgeldvorschriften sehen im Übrigen Geldbußen von bis zu fünfzigtausend Euro vor.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat zur Anwendung der Bußgeldvorschriften im November 2006 einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern und für Sport einen „Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Bußgeldern nach § 28 des Jugendschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz“ verabschiedet. Damit liegt in Rheinland-Pfalz für die Jugendschutzfachkräfte der Jugendämter und die für die Verfolgung von Jugendschutzverstößen zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörden ein einheitlicher Rahmen für die Festsetzung von Bußgeldern vor.

Dem Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen kann nicht allein mit reglementierenden Maßnahmen begegnet werden. Über die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendschutzgesetzes hinaus sind auch ein präventiver Ansatz und eine verstärkte Aufklärungsarbeit im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erforderlich. Insofern bildet die bisherige Doppelstruktur, Jugendschutzgesetz als kontrollierendes Instrument gegenüber Veranstaltern, Gewerbetreibenden etc. und erzieherischer Jugendschutz als Instrument zur pädagogischen Einwirkung auf die jungen Menschen, eine gute Grundlage im Umgang mit Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche.

15. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung nach einem generellen Verbot der Abgabe von Alkohol an Jugendliche?

Zu bedenken ist, dass mit einem generellen Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren den Problemen eines exzessiven Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen nur bedingt begegnet werden kann. Ein generelles altersabhängiges Alkoholverbot könnte seine Wirkung dadurch verfehlen, dass es zu einer Verlagerung des Konsums in den privaten Bereich kommt. Zudem könnte es dem Alkoholkonsum zusätzlich einen besonderen Symbolwert unter Minderjährigen als Ausdruck des Erwachsenenstatus verleihen und in der Konsequenz möglicherweise zu einer durch den Gesetzgeber nicht gewünschten Kriminalisierung von Jugendlichen beitragen.

Es gilt vielmehr, dass zunächst die bestehenden Regelungen im Jugendschutzgesetz, im Gaststättengesetz und in anderen gesetzlichen Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in vollem Umfang angewendet werden müssen. Dazu gehört die Vernetzung und Kooperation aller mit Kinder- und Jugendschutz befassten Institutionen sowie regelmäßige und konsequente Kontrollen von Veranstaltungen sowie von Gewerbe und Handel. Daneben gilt es, die Prävention und die Aufklärung über Gefahren und Risiken des Alkoholkonsums für Kinder und Jugendliche auch künftig weiterzuentwickeln.

16. Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Jugendschutzaspekten hinsichtlich des Alkoholmissbrauchs sieht die Landesregierung?

Grundsätzlich bieten die Möglichkeiten des Jugendschutzes sowie das besondere Engagement der mit der Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen befassten Jugendschutzfachkräfte vor Ort eine gute Grundlage, um den Gefahren der Abgabe von brennweinartigem Alkohol an Kinder und Jugendliche und einen exzessiven Alkoholkonsum durch Minderjährige in Rheinland-Pfalz wirksam zu begegnen. Die Landesregierung wird auch künftig auf die Eindämmung der in den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 benannten Erscheinungsformen mit den Instrumentarien des Jugendschutzes und in der Jugendarbeit hinwirken.

Eine Möglichkeit sieht die Landesregierung in der Überprüfung der bestehenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Hierzu zählt im Besonderen die Frage, ob die bisherigen Regelungen im Jugendschutzgesetz zur so genannten „erziehungsbeauftragten Person“, die unbeschränkte Ausgangszeiten von Jugendlichen in Begleitung einer durch die Eltern (zeitweise) beauftragten erwachsenen Begleitperson eröffnen, beibehalten werden können. Nähere Erkenntnisse wird die zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarte und derzeit stattfindende Evaluation des Jugendschutzes erbringen.

Hierzu zählen aber auch die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, verbunden mit gezielten Informationen an Gewerbe und Handel mit dem Ziel freiwilliger Selbstverpflichtungen, eine verstärkte Beobachtung der Veranstaltungsszene vor Ort

sowie gezielte Kontrollen. Wichtig ist aber auch, die Aufklärungs-, Präventions- und Hilfeangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern weiter auszubauen. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen noch stärker als bisher in der Öffentlichkeit zu thematisieren, um alle Verantwortungsträger für die Problematik zu sensibilisieren.

17. *Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, wie sich das Abgabeverbot von sog. Alkopops für Jugendliche unter 18 Jahre bzw. deren zwischenzeitlich höhere Besteuerung insbesondere auf die Zahl der Alkoholmissbrauchsfälle bei Jugendlichen unter 18 Jahren ausgewirkt hat?*

Die regelmäßigen Befragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln, zur Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, dass der Alkoholkonsum junger Menschen in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Der Anteil der zwölf- bis 17-jährigen Jugendlichen, die regelmäßig mindestens einmal pro Woche Alkohol konsumieren, ist von 20 Prozent im Jahr 2004 auf 18 Prozent im Jahr 2005 gesunken. Dagegen ist der Anteil der Jugendlichen dieser Altersgruppe, die innerhalb des letzten Jahres keinen Alkohol getrunken haben, deutlich von 24 Prozent im Jahr 2004 auf 30 Prozent im Jahr 2005 gestiegen. Die Daten weisen auch darauf hin, dass der riskante Alkoholkonsum scheinbar zurückgeht. Der Anteil Jugendlicher, die im letzten Monat vor der Befragung bei mindestens einer Gelegenheit fünf oder mehr Gläser Alkohol getrunken haben, geht ebenso zurück wie der Anteil der Jugendlichen, die angegeben haben, mindestens einen Alkoholrausch in den letzten drei Monaten gehabt zu haben.

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkopops wurde im Jahr 2005 eine gesonderte Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführt, die unter anderem zu folgenden Ergebnissen geführt hat:

- Nach dem Alkoholpopsteuergesetz (AlkopopStG) ist der Konsum spirituosenhaltiger Alkopops in der Gruppe der zwölf- bis 17-jährigen Jugendlichen erheblich zurückgegangen. Der Anteil der Jugendlichen, die mindestens einmal im Monat spirituosenhaltige Alkopops trinken, ist von 28 Prozent im Jahr 2004 auf 16 Prozent im Jahr 2005 gesunken. Die Menge, gemessen in reinem Alkohol, die Jugendliche im Mittel pro Woche durch spirituosenhaltige Alkopops konsumieren, ist ebenfalls zurückgegangen, und zwar von 8,5 Gramm auf 4,2 Gramm.
- Der Konsum wein- und bierhaltiger Alkopops hat bei den zwölf- bis 17-jährigen Jugendlichen geringfügig abgenommen. Während im Jahr 2004 etwa 23 Prozent der Jugendlichen angaben, mindestens einmal im Monat wein-/bierhaltige Alkopops zu trinken, sank der Anteil im Jahr 2005 auf 21 Prozent.
- 63 Prozent der befragten Jugendlichen gaben an, Alkopops nicht mehr zu kaufen, weil sie zu teuer geworden seien. 40 Prozent der Jugendlichen verzichteten auf den Konsum, weil sie besser über die gesundheitlichen Wirkungen Bescheid wissen. Bei 27 Prozent der Jugendlichen spielte beim Verzicht auf den Kauf von Alkopops eine Rolle, dass beim Verkauf häufiger nach dem Alter gefragt wurde. Immerhin 23 Prozent gaben auch an, dass Alkopops im Freundeskreis nicht mehr „in“ seien.

Ergänzend sei erwähnt, dass im März 2007 die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm, unter Bezug auf die noch nicht veröffentlichte HBSC-Studie (Health Behaviour in School-aged Children) auf eine deutliche Trendwende beim Suchtmittelkonsum Jugendlicher hingewiesen hat. Gerade die Gruppe junger Menschen zeige eine wachsende Distanz zum Konsum von Alkohol, Zigaretten und Cannabis. Wesentlich weniger junge Menschen als vor vier Jahren konsumierten diese Suchtmittel, und auch der Trend zum immer jüngeren Einstiegsalter scheine nunmehr gebrochen.

18. *Welche Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen hinsichtlich der Gefährdung durch Alkohol gibt es in welchem Umfang an rheinland-pfälzischen Schulen?*

Im Rundschreiben des Bildungsministeriums vom 31. Mai 1990 zur „Sucht- und Drogenprävention in der Schule“ heißt es: „Aufgabe der Schule ist (...), durch Unterricht und Erziehung zur Entwicklung einer Persönlichkeit beizutragen, die auch in schwierigen Lebens- und Belastungssituationen bestehen kann. In diesem Sinne ist es das vorrangige Ziel der Suchtprävention in der Schule, solche Einstellungen und Handlungsmöglichkeiten zu fördern, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen beitragen.“

Somit muss die Sucht- und Drogenprävention im Unterricht früh beginnen und während der gesamten Schulzeit immer wieder aufgegriffen werden. Suchtprävention ist ein pädagogisches Querschnittsthema, das nicht an ein bestimmtes Unterrichtsfach gebunden ist, sondern – bei Bedarf oder im Rahmen des pädagogischen Freiraums – in verschiedenen Unterrichtsfächern, bei Projektwochen und außerschulischen Veranstaltungen aufgegriffen werden sollte. Dabei sollen möglichst viele Lehrkräfte angesprochen werden, sich an Maßnahmen zur Primärprävention zu beteiligen.

Primärprävention in der Schule zielt also darauf ab, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durch gezielte Arbeit mit den Schulklassen persönlichkeitsstabilisierende und konfliktlösende Verhaltensweisen trainiert werden, um so nach Möglichkeit die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern sowie die Ausbildung von süchtigem Verhalten zu vermeiden. Damit ist Primärprävention suchstoffübergreifend und schließt das Thema Alkohol selbstverständlich mit ein.

Von den pädagogischen Service-Einrichtungen wurden dazu verschiedene Programme sowohl für die Grundschule als auch für die Sekundarstufe I entwickelt, zu denen auch folgende spezifische Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zur Umsetzung der Programme bestehen:

- Programm „Ich-Du-Wir“ zur Primärprävention an Grundschulen
Dieses Programm des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB), das das Sozialverhalten von Grundschülerinnen und Grundschülern stärken will, wird bislang erst an wenigen Schulen durchgeführt. Aktuell ist in Kooperation mit der Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz und dem Sparkassen- und Giroverbands Rheinland-Pfalz ein starker Ausbau des Programms vorgesehen. Hierzu wurden vier regionale Informationsveranstaltungen angeboten, an denen 170 Lehrkräfte teilgenommen haben. Es ist beabsichtigt, in den nächsten vier Jahren mindestens weiteren 200 Grundschulen die Teilnahme an dem Projekt zu ermöglichen. Da in diesem Programm das gesamte Kollegium geschult wird, werden viele Lehrkräfte und somit auch viele Schülerinnen und Schüler erreicht.
- Programm „Klasse 2000“ zur Gesundheitsförderung und Suchtvorbeugung an Grundschulen
Das ganzheitliche Konzept dieses Programms geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung von Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen, um Kinder bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben zu stärken. Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. und das IFB des Landes Rheinland-Pfalz bieten für Lehrkräfte entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an, um das Projekt an der eigenen Schule durchführen zu können. Im Schuljahr 2005/2006 haben sich 583 Schulklassen und 13 821 Schülerinnen und Schüler an diesem Programm beteiligt.
- „Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken, Konflikte klären“
Das Programm wendet sich an die Klassenstufen 5 und 7 aller Schulen des Landes. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm von mindestens zwei Lehrkräften als Teamteaching durchgeführt und von Schulleitung, Klassenkonferenz, Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen umfangreiche Trainingsmaterialien und begleitende Fortbildungsveranstaltungen. Mehr als 200 Schulen in Rheinland-Pfalz führen dieses Programm durch und über 1 000 Lehrerinnen und Lehrer wurden dazu ausgebildet. Das IFB erreicht mit diesem Programm etwa 250 Lehrkräfte pro Halbjahr.
- „Prävention im Team (PIT)“
Das Programm wendet sich an die Klassenstufen 6 bis 8 aller allgemeinbildenden Schulen und ist für zirka zwölf Unterrichtsstunden konzipiert, die möglichst innerhalb von drei Wochen, zum Beispiel im Rahmen von schulischen Projekttagen, eingeplant werden sollen. Ziele des Programms sind die Erhöhung der sozialen Kompetenz Jugendlicher, die Verbesserung des sozialen Klimas in der Klasse und die Stärkung des Normenbewusstseins Jugendlicher zur Prävention von Sucht und Gewalt. Das Programm baut auf dem Programm PROPP auf, bezieht aber zusätzlich gezielt Polizeikräfte als externe Fachleute ein, die durch weitere Spezialisten (zum Beispiel externe Fachkräfte der Suchtberatung) ergänzt werden können. Die Themen „Sucht“, „Gewalt“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ können alternativ zum Schwerpunkt gemacht werden. Seit dem Jahr 1999 sind Lehrkräfte von 277 Schulen in diesem Programm fortgebildet worden.
- „Lions-Quest – Erwachsen werden“
Dieses Programm zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der zehn- bis 15-jährigen Jugendlichen hilft jungen Menschen bei der Bewältigung von Problemen und Gefährdungen. In den Fortbildungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz zur Umsetzung dieses Programms im Unterricht wurden etwa 1 000 Lehrkräfte ausgebildet.
- Schülermultiplikatorenseminare „Auf der Suche nach . . .“
Die Lehrerfortbildung „Auf der Suche nach . . .“ zur Durchführung von Schülermultiplikatorenseminaren zur Suchtprävention wurde im Auftrag der Landesregierung vom Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. entwickelt, hat sich in Rheinland-Pfalz etabliert und wird vielfach als Grundausbildung für Beratungslehrkräfte der Suchtprävention eingesetzt. Die Veranstaltungen werden von den Lehrkräften sehr gut genutzt, jährlich werden 15 bis 20 Lehrkräfte in diesem Konzept geschult.

Darüber hinaus bieten die pädagogischen Service-Einrichtungen des Landes den Schulen auf Nachfrage auch Studientage zu Themen wie Primärprävention, Suchtprävention und verwandten Themen an beziehungsweise unterstützen die Schulen bei deren Planung und Durchführung.

Über ihre Beteiligung an dem Programm „Prävention im Team (PIT)“ hinaus hat die rheinland-pfälzische Polizei in den Jahren 2005 und 2006 weitere zahlreiche Veranstaltungen an Schulen im Zusammenhang mit Sucht- und Drogenprävention durchgeführt.

Hinzuweisen ist auf „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information®“, ein integriertes Präventionsprojekt. Das jeweilige Projekt bezieht sich immer auf alle Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe einer oder mehrerer Gemeinden oder Städte. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler am Gemeindeleben zu beteiligen, sie in Vereine und Organisationen zu integrieren und sinnvolle freizeitbezogene Aktivitäten interessant zu machen. Diese Aktivitäten sollen persönlichkeitsbildend wirken und das Selbstvertrauen stärken. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, adäquate Lösungswege zu finden und sowohl in Konfliktsituationen als auch gegenüber süchtigem Verhalten stabil zu sein. Im Jahr 2005 fanden neun Veranstaltungen statt. Inge-

samt nahmen 4 100 Schülerinnen und Schüler sowie 194 Vereine und Organisationen teil. Sechs Elternabende wurden von 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie fünf Lehrerseminare von zirka 70 Lehrerinnen und Lehrern besucht. Im Jahr 2006 konnten zwölf Veranstaltungen durchgeführt werden. 7 500 Schülerinnen und Schüler wurden erreicht, 352 Vereine und Organisationen waren beteiligt. 100 Lehrerinnen und Lehrer nahmen an insgesamt vier Fortbildungsveranstaltungen teil, 405 Interessierte nahmen das Angebot der Elternabende wahr. Für das Jahr 2007 werden zurzeit 14 Veranstaltungen vorbereitet, für das Jahr 2008 liegen bereits mehrere Anmeldungen verschiedener Gemeinden vor.

Darüber hinaus werden von den Polizeipräsidien Veranstaltungen an Schulen im Zusammenhang mit legalen und illegalen Suchstoffen, auch vor dem Hintergrund des Jugendschutzes durchgeführt. Adressaten sind dabei im Wesentlichen Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Bezugspersonen der Jugendlichen. Im Jahr 2005 fanden 1 019 und im Jahr 2006 weitere 1 124 solcher Veranstaltungen statt.

Die Fachkräfte für Suchtprävention haben im Jahr 2006 insgesamt 57 Veranstaltungen im schulischen Rahmen umgesetzt und damit 1 644 Personen erreicht. Bei allen Veranstaltungen wurde das Thema Alkohol eingebunden. Als Veranstaltungsformen wurden schwerpunktmäßig Projektwochen und Seminare genannt.

19. *Welche Institutionen und Einrichtungen des Landes betreiben darüber hinaus Präventions- und Aufklärungsarbeit im Bereich Alkoholmissbrauch von Jugendlichen?*

20. *Wie sehen die einzelnen Präventions- und Aufklärungsprogramme dieser Einrichtungen des Landes aus (aufgeschlüsselt nach Zielgruppen, Reichweite und Anzahl der erreichten Personen)?*

In Rheinland-Pfalz gibt es gut ausgebaute und differenzierte Strukturen zur Förderung suchtpreventiver Arbeit im außerschulischen Bereich. Diese Strukturen ermöglichen jährlich die Durchführung einer Vielzahl an Maßnahmen und Projekten. Da im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage aus zeitlichen Gründen eine Umfrage bei den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren nicht möglich war, sei auf den Aktionstag zur Suchtprävention hingewiesen, der unter dem Motto „Deine Verantwortung“ am 9. Mai 2007 stattfindet. Rund 400 Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner führen an diesem Tag etwa 200 suchtpreventive Maßnahmen durch, welche die Bandbreite der Suchtprävention verdeutlichen. Veranstalter des Aktionstages sind das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. und die Regionalen Arbeitskreise Suchtprävention. Alle Informationen zum Aktionstag sind im Internet unter www.bestrong-beclean-feelgood.de zu finden.

In den 34 Regionalen Arbeitskreisen Suchtprävention, in denen auf örtlicher Ebene die verschiedenen Institutionen, Einrichtungen und Fachkräfte zusammenarbeiten, erfolgt die erforderliche Abstimmung und Umsetzung suchtpreventiver Maßnahmen. Die örtlichen Projekte werden regelhaft aus Landesmitteln gefördert. Unterstützt werden die Regionalen Arbeitskreise durch die Fachkräfte des „Landesfachkräfteprogramms Suchtprävention“, das an die örtlichen Suchtberatungsstellen angebunden ist. Die Personalkosten der Fachkräfte in diesem Programm werden mit 70 v. H. aus Landesmitteln gefördert. Zur Durchführung modellhafter Maßnahmen und von Fortbildungsangeboten sowie zur Koordination der Regionalen Arbeitskreise auf der Landesebene wurde im Jahr 1994 das Büro für Suchtprävention bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e. V. eingerichtet.

Beispielhaft sei auf folgende aktuelle Projekte einiger Regionaler Arbeitskreise Suchtprävention zum Themenbereich „Alkohol“ hingewiesen:

- GreenRoom
Ein Regionaler Arbeitskreis Suchtprävention bietet im Rahmen von öffentlichen Weinfesten und ähnlichen Veranstaltungen in Gau-Algesheim und Ingelheim gezielt einen alkoholfreien Raum für Jugendliche mit attraktiven Alternativangeboten an.
- Die Gemeinden handeln – Ja! zum Jugendschutz im Kreis Bad Kreuznach
Eine Kampagne zum Thema Alkohol und Jugendschutz. Am 9. Mai 2007 (im Rahmen des Aktionstages) stellt der Regionale Arbeitskreis Suchtprävention Bad Kreuznach die Materialien zur Kampagne vor. Eingeladen sind Eltern, Schülerinnen und Schüler ab der 12. Klasse, Pressevertreter und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des Kreises Bad Kreuznach.
- Aktion kein Alkohol an Kinder – Wir machen mit! Jugendschutzkampagne im Donnersbergkreis
Die Jugendschutzkampagne des Regionalen Arbeitskreises Suchtprävention im Donnersbergkreis richtet sich mit umfangreichen Veranstaltungen und Materialien an die Verkaufsstellen in der Region. Die Kampagne wird bewusst an Tagen umgesetzt, die mit einem verstärkten Alkoholkonsum in Verbindung stehen (Vatertag, autofreier Sonntag und Ähnliches).

Nach den Ergebnissen der jährlichen Auswertung der Maßnahmen der Fachkräfte im Fachkräfteprogramm Suchtprävention fanden im Jahr 2006 insgesamt 1 155 Maßnahmen statt (2005: 1 217 Maßnahmen; 2004: 1 358 Maßnahmen; 2003: 732 Maßnahmen; 2002: 461 Maßnahmen; 2001: 544 Maßnahmen), die von den Fachkräften selbst durchgeführt wurden oder an denen diese beteiligt waren. Dabei wurden 22 330 Personen (2005: 26 033 Personen; 2004: 27 045 Personen; 2003: 27 578 Personen; 2002: 19 320 Personen; 2001: 16 860 Personen) erreicht. Diese Zahlen belegen das große Engagement der Fachkräfte.

Durch das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. werden schwerpunktmäßig zurzeit folgende Projekte umgesetzt:

- MOVE – Motivierende Gesprächsführung mit konsumierenden Jugendlichen
MOVE ist ein Fortbildungsprogramm, das Fachkräften in Jugendarbeit, Heimen, Schulen etc. speziell in schwierigen Alltagssituationen Unterstützung bietet. Es ermöglicht einen innovativen Zugang zu Jugendlichen, die ein riskantes Konsumverhalten und geringe Veränderungsbereitschaft zeigen. Mit diesem Programm werden die Ansätze zur Frühintervention differenziert und verstärkt. Um möglichst vielen Fachkräften aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern entsprechende Fortbildungen anbieten zu können, hat das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. in Zusammenarbeit mit den Fachkräften im Landesfachkräfteprogramm Suchtvorbeugung und im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Trainerinnen und Trainer für MOVE ausgebildet. Seit Start des Projektes wurden im außerschulischen und schulischen Bereich landesweit rund 500 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult.
- Aktionstag „Deine Verantwortung“
Am 9. Mai 2007 findet der landesweite Aktionstag zur Suchtprävention unter dem Motto „Deine Verantwortung“ statt. Dieses Thema zieht sich wie ein roter Faden durch die Arbeit der Suchtprävention: Die Verantwortung für die eigene Gesundheit und die notwendigen Entscheidungen für andere Personen in unserem Umfeld, insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen. Persönliche Entscheidungen bestimmen auch unser Verhalten im Straßenverkehr oder in der Schwangerschaft. Das Thema Alkohol wird in Seminaren, Elternveranstaltungen, Fortbildungen, Workshops für Jugendliche, Beratungsangeboten und Selbsthilfepresentationen eingebunden.
- Musikwettbewerb: Themenbereich „Vorfahrt für klare Köpfe“
Der Kreativwettbewerb 2007 wird vom Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. und den Regionalen Arbeitskreisen für Suchtprävention in Rheinland-Pfalz veranstaltet. Kooperationspartner sind die Musikerinitiative Music live e. V. Koblenz, die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz und die Fachkräfte für Suchtprävention Rheinland-Pfalz. Gemeinsam laden sie junge Menschen zu diesem zweiten landesweiten Musik- und Videowettbewerb ein. Unter der Rubrik „Vorfahrt für klare Köpfe“ werden Jugendliche aufgefordert, sich kritisch und kreativ mit dem Thema „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“ auseinanderzusetzen.
- Alkohol und Drogen am Steuer?! – Deine Entscheidung
Das Projekt richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene in der Vorbereitung zum Führerschein und wird in verschiedenen Regionen von Rheinland-Pfalz in Kooperation mit Fahrschulen umgesetzt. Ziel ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema Alkohol und Drogen im Straßenverkehr direkt in der Ausbildung durch Fachkräfte der Suchtprävention zu implementieren.
- „Zu Gast bei Familie . . . – FamTische“
Das Projekt „Zu Gast bei Familie . . . – FamTische“ erreichte bisher in 94 Veranstaltungen Eltern und Erziehende mit einem sehr ressourcenorientierten Ansatz. Landesweit werden im Rahmen des Projektes frühzeitig suchtpreventive Themen mit Eltern angesprochen und das Vertrauen in die eigene Erziehungskompetenz von Vätern und Müttern gestärkt. Ein Schwerpunkt im Projekt ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Alkohol im Rahmen der alltäglichen Erziehung. „Zu Gast bei Familie . . . – FamTische“ unterstützt Eltern in ihrer eigenen Erziehungskompetenz und macht selbstsicher für eigene Entscheidungen. Damit unterscheidet sich das Projekt deutlich von klassischen Bildungsangeboten, bei denen Eltern durch Fachleute zu einem bestimmten Thema weitergebildet werden und in der Regel eine ausgewählte Erziehungsmethode in den Mittelpunkt gestellt wird.
- Elternkurs – Hilfe, mein Kind pubertiert
Der Elternkurs richtet sich gezielt an Eltern pubertierender Jugendlicher und bietet Unterstützung in schwierigen Phasen. Eltern können im Rahmen der Veranstaltungen die Erfahrungen mit dem Experimentierverhalten ihrer Kinder thematisieren und erhalten effektive Handlungsmöglichkeiten für den Alltag in der eigenen Familie. In Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen von zwei Fortbildungsveranstaltungen Trainertandems für Elternkurse im Konzept „Hilfe, mein Kind pubertiert!“ ausgebildet. Innerhalb der Kurse werden bewusst Tandems aus weiblichen und männlichen Fachkräften eingesetzt, um Väter und Mütter gemeinsam in der Erziehungsfunktion anzusprechen. Aus der ersten Ausbildung heraus wurden im vergangenen Jahr bereits zehn Elternkurse umgesetzt.
- Projekt: Kinder aus suchtbelasteten Familien
Studien belegen, dass deutschlandweit zirka 2,65 Millionen Kinder unter 18 Jahren mit mindestens einem alkoholkranken Elternteil leben. Hinzu kommen etwa 40 000 bis 60 000 Kinder mit drogenabhängigen Eltern. Die Zahl von Kindern aus Familien mit stoffungebundenen Süchten oder Medikamentenabhängigkeit sind kaum bekannt. Kinder aus diesen suchtbelasteten Familien gehören zu einer großen Risikogruppe, selbst süchtig zu werden oder Ängste, Depressionen und andere psychische Störungen auszubilden und sind daher eine wichtigen Zielgruppe der Suchtprävention. In den vergangenen Jahren haben sich auf Landesebene Strukturen entwickelt, die Hilfeangebote für Kinder aus suchtbelasteten Familien vernetzen und den Zugang erleichtern. Das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. unterstützt die Strukturen und die Vernetzung mit Fortbildungen, Materialien und Informationen.

Im Bereich des Jugendschutzes sind die örtlichen Jugendämter in unterschiedlichem Umfang und zum Teil sehr kreativ und öffentlichkeitswirksam im Bereich der Prävention aktiv. Die Bandbreite der Aktivitäten reicht von Angeboten zur Stützung der Persön-

lichkeitsentwicklung über die Thematisierung des Alkoholkonsums im Ferienlager bis hin zu themenbezogenen Projekten oder zu öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Hier ist zum Beispiel die Aktion aus Koblenz, „Blinken statt Trinken“, anlässlich der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ zu nennen.

21. Gibt es darüber hinaus Präventionsprogramme des Landes, die in Planung sind?

Neue suchtpreventive Maßnahmen werden kontinuierlich geplant und umgesetzt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unterstützt in diesem Jahr beispielsweise die durch das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. vorgesehene Umsetzung eines neuen Programms, das sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene richtet, die einen problematischen Konsum psychoaktiver Substanzen zeigen. Das Projekt „SKOLL“ (Selbst-KOntroLLtraining) ermöglicht es den Betroffenen, im Rahmen von Gruppensitzungen den eigenen Konsum zu analysieren. Weiterhin wird ein individueller Trainingsplan erstellt, der darauf zielt, den Konsum von Suchtmitteln zu begrenzen oder ganz einzustellen. Die Grundlage für das Projekt „SKOLL“ wird im Oktober 2007 durch eine Trainerschulung für die Fachkräfte für Suchtprävention in Rheinland-Pfalz gelegt. Analog zu den bereits bewährten Programmen wird das Gruppenangebot in den Regionen durch die Fachkräfte in den Präventions-, Sucht- und Beratungsstellen umgesetzt. SKOLL ermöglicht über den Zugang zu konsumierenden Jugendlichen hinaus ein konkretes Angebot für diese Zielgruppe.

Weiterhin werden die Maßnahmen für Kinder aus suchtbelasteten Familien verstärkt. Derzeit werden in verschiedenen Regionen verbindliche Absprachen zwischen den Einrichtungen der Sucht- und Jugend- beziehungsweise Erziehungshilfe getroffen, um Kinder aus suchtbelasteten Familien frühzeitig zu unterstützen. Das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. begleitet diesen Prozess.

22. Welche Präventions- und Aufklärungsprogramme des Bundes gibt es in Rheinland-Pfalz?

Die rheinland-pfälzischen Institutionen, Einrichtungen und Fachkräfte der Suchtprävention beteiligen sich auch an den Programmen des Bundes. So weist zum Beispiel das Landesjugendamt auf die entsprechenden Programme regelmäßig hin. Sie werden von der örtlichen Ebene zum Teil unmittelbar genutzt sowie zum Teil über das Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. oder über andere Träger vermittelt.

Für den Bereich des Jugendschutzes ist zum Beispiel die seit Sommer 2005 laufende Aktion „Jugendschutz: Wir halten uns daran“ zu nennen. Diese Initiative weist mit Plakaten, Flyern und Aufklebern unter anderem auf die Abgabeverbote für Alkohol hin und richtet sich sowohl an die Verantwortlichen im Einzelhandel als auch an die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten und Tankstellen, insbesondere an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie an die Eltern.

In 2006 wurde die Ausstellung „Klarsicht“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. im schulischen Bereich präsentiert und für Schulklassen und Fachkräfte geöffnet.

Die aktuellen Elterninformationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, zum Thema Alkohol werden im Rahmen der landesweiten Präventionsarbeit vom Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. und den Fachkräften für Suchtprävention sowie den Regionalen Arbeitskreisen Suchtprävention eingesetzt.

Das Bundes- und Landesmodell „Hart am Limit – HaLT“ wird seit dem Jahr 2004 durch die Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes in Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Zielsetzung einer verbesserten Frühintervention bei alkoholauffälligen Kindern und Jugendlichen erprobt. Unter anderem sollen Jugendliche, die aufgrund einer Alkoholvergiftung in ein Krankenhaus aufgenommen werden, auf Angebote der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe hingewiesen werden. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Projekts, Jugendliche und Erwachsene für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu sensibilisieren. In Kooperation mit dem Jugendschutz wird zu einer konsequenten Umsetzung des Jugendschutzgesetzes in Gaststätten, im Einzelhandel und bei öffentlichen Veranstaltungen und Schulfesten in der Region beigetragen. Das Projekt führt auch Maßnahmen bei der Großveranstaltung „Rock am Ring“ durch.

23. Welche freien und kommunalen Träger in Rheinland-Pfalz beteiligen sich in welcher Art und in welchem Umfang an der Aufklärungs- und Präventionsarbeit hinsichtlich der Gefährdung von Jugendlichen durch Alkohol?

Suchtprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Rheinland-Pfalz beteiligen sich daher eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren (kommunale und freie Träger, Selbsthilfegruppen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Krankenkassen usw.) aus unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsbereichen an den Maßnahmen der Suchtprävention. Besonders zu nennen sind die Jugendämter, die Träger der Schulen, die Wohlfahrtsverbände und die Träger der Suchtkrankenhilfe, die Selbsthilfeverbände, die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. und das dort befindliche Büro für Suchtprävention.

Suchtprävention ist eine wichtige Aufgabe der aus Landesmitteln geförderten Suchtberatungsstellen. An diese Beratungsstellen ist auch das Fachkräfteprogramm Suchtprävention angebunden. Das Fachkräfteprogramm Suchtprävention wird von folgenden Trägern durchgeführt: Caritasverband Worms e. V., Caritasverband Mainz e. V., Caritasverband für die Region Westeifel e. V., Caritasverband für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e. V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz, Drogenhilfe

Release Kaiserslautern e. V., Caritasverband für die Region Rhein-Wied-Sieg e. V., Diakonisches Werk im Westerwaldkreis, Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen, Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e. V., Caritasverband für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e. V., Stadt Zweibrücken, Diakonisches Werk Mainz-Bingen e. V., Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

In den Regionalen Arbeitskreisen Suchtprävention sind die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure der Suchtprävention (Suchtberatungsstellen, Jugendämter, Schulen, Polizei, Krankenkassen) eingebunden. In Rheinland-Pfalz arbeiten aktuell (Stand: 31. Dezember 2006) 34 Regionale Arbeitskreise in Altenkirchen, Alzey, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Bernkastel-Wittlich, Bingen, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Donnersberg, Frankenthal, Ingelheim, Kaiserslautern, Kirn, Koblenz, Kusel, Ludwigshafen, Mainz, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neustadt, Neuwied, Nieder-Olm, Oppenheim, Pirmasens, Rhein-Lahn-Kreis, Sprendlingen-Gensingen, Südpfalz, Trier/Trier-Saarburg, Westerwaldkreis, Worms und Zweibrücken.

24. Welche Hilfe- und Beratungseinrichtungen bzw. entsprechende Angebote gibt es an welchen Orten in Rheinland-Pfalz für suchtgefährdete Jugendliche (und hier insbesondere für durch Alkoholmissbrauch gefährdete Jugendliche) und deren Eltern?

In Rheinland-Pfalz steht ein gut ausgebautes und differenziertes Hilfesystem für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen sowie deren Angehörige zur Verfügung. Als Anlauf- und Kontaktstellen für die Beratung suchtgefährdeter Jugendlicher und deren Eltern sind die 43 Suchtberatungsstellen und deren 17 Außenstellen zu nennen, die aus Landesmitteln gefördert werden.

Beratungsangebote bestehen in folgenden Städten in Rheinland-Pfalz: Altenkirchen, Alzey, Andernach, Bad Dürkheim, Bad Ems, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Betzdorf, Bingen, Bitburg, Boppard, Cochem, Daun, Diez, Frankenthal, Germersheim, Idar-Oberstein, Ingelheim, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Koblenz, Kusel, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Mayen, Montabaur, Neustadt, Neuwied, Nieder-Olm, Oppenheim, Pirmasens, Prüm, Simmern, Speyer, Trier, Westerburg, Wittlich, Wörth, Worms und Zweibrücken.

Im Jahr 2005 wurden in den rheinland-pfälzischen Suchtberatungsstellen insgesamt 15 269 Personen beraten und betreut. Gezählt werden nur die Fälle mit zwei und mehr Kontakten. Einen Überblick über die Altersstruktur der Personen, die dieses Beratungsangebot in Anspruch genommen haben, bietet die nachstehende Tabelle.

Tabelle 2: Altersstruktur der Hilfesuchenden in den Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2006

	unter 15	unter 18	unter 20	unter 25	unter 30	unter 40	unter 50	unter 60	60 und älter	unbe- kannt	gesamt
Frauen	61	195	177	429	434	1 038	1 451	635	225	20	4 665
Männer	186	489	605	1 633	1 693	2 367	2 258	1 041	294	38	10 604
Gesamt	247	684	782	2 062	2 127	3 405	3 709	1 676	519	58	15 269
in %	1,6	4,5	5,1	13,5	13,9	22,3	24,3	11,0	3,4	0,4	100,0

Ergänzend sei erwähnt, dass auch die rund 300 in Rheinland-Pfalz tätigen Gruppen der Suchtkrankenselbsthilfe ein spezifisches Hilfeangebot für suchtgefährdete oder suchtkranke Menschen und deren Angehörige vorhalten.

25. Wie sehen die Angebote dieser Hilfe- und Beratungseinrichtungen aus?

Zu den Aufgaben der Suchtberatungsstellen gehören insbesondere die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Sie vermitteln zudem in weiterführende Angebote der Suchtkrankenhilfe wie Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen, Wohn- und Arbeitsprojekte sowie Wohnheime und arbeiten eng mit den Selbsthilfegruppen der Region zusammen. Sofern eine Anerkennung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz vorliegt, führen die Suchtberatungsstellen auch ambulante Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durch.

Die in den letzten Jahren vollzogene Ausdifferenzierung der Arbeit in den Suchtberatungsstellen orientiert sich an dem gestiegenen Bedarf und den veränderten Problemlagen der Betroffenen und ihrer Familien, wie zum Beispiel zunehmender Erwerbslosigkeit oder steigender Überschuldung von Privathaushalten. Gleichzeitig wurden durch verschiedene Landesfachkräfteprogramme (Suchtprävention, aufsuchende Sozialarbeit/psychosoziale Begleitung in der Substitutionsbehandlung, Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe, Frauenspezifische Angebote) Schwerpunkte in der Arbeit vor Ort gesetzt.

Darüber hinaus halten die Suchtberatungsstellen eine Vielzahl von weiteren Projekten und Maßnahmen vor, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Frühintervention, Führerscheingruppen, Wasch-, Koch- und Übernachtungsangebote.

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Soziale Beratungsstellen“ werden für die Anerkennung und Landesförderung der Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz unter anderem ein mit der Kommune abgestimmtes Konzept, ein bestätigter regionaler Bedarf und die Beschäftigung von Fachkräften vorausgesetzt. Die konkrete Setzung von Arbeitsschwerpunkten erfolgt daher in Orientierung am örtlichen Bedarf und gestaltet sich von Ort zu Ort unterschiedlich.

26. *Wer sind die Träger dieser Einrichtungen?*

Die Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz stehen in Trägerschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und von Vereinen. Im Einzelnen halten folgende Träger eine oder mehrere Suchtberatungsstellen vor:

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Caritasverband Worms e. V., Caritasverband Mainz e. V., Caritasverband Koblenz e. V., Caritasverband für die Region Westeifel e. V., Caritasverband für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e. V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz, Mit Jugend gegen Drogen Worms e. V., Drogenhilfe Release Kaiserslautern e. V., Evangelischer Kirchenkreis Birkenfeld, Caritasverband für die Region Rhein-Wied-Sieg e. V., Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e. V., Caritasverband für die Region Trier e. V., Caritasverband für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e. V., Diakonisches Werk im Westerwaldkreis, Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen, Verein Suchtkrankenhilfe für junge Menschen Ingelheim e. V., Ev. Kirchenkreis Wied e. V., Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Diakonisches Werk Mainz-Bingen e. V., Diakonisches Werk Rhein-Lahn e. V., Therapiezentrum Ludwigsmühle gGmbH, Suchtberatung Trier e. V., Ev. Kirchenkreis Trier, Stadt Ludwigshafen, Stadt Mainz, Stadt Zweibrücken, Stadt Pirmasens, Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

27. *Welche Therapieeinrichtungen für alkoholabhängige Jugendliche gibt es an welchen Orten in Rheinland-Pfalz?*

Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rheinland-Pfalz bieten Behandlungs- und Therapieangebote für Kinder und Jugendliche an, bei denen eine durch Alkoholmissbrauch oder -abhängigkeit verursachte Suchtproblematik besteht. Insgesamt gibt es im Land bisher neun stationäre/teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Altenkirchen, Alzey, Bad Neuenahr, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Klingenstein, Ludwigshafen, Neuwied und Trier. Ergänzt wird dieses Angebot zukünftig durch weitere Kapazitäten in Mainz, Altenkirchen und Neuwied.

Grundsätzlich nehmen zudem auch die stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe in Rheinland-Pfalz in Einzelfällen Jugendliche unter 18 Jahren nach Absprache auf. Diese Einrichtungen befinden sich in Altenkirchen, Bad Dürkheim, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Blankenrath, Darscheid, Daun, Eußerthal, Flammersfeld, Ingelheim, Kirchheimbolanden, Koblenz, Landau, Lustadt, Mayen-Kürrenberg, Remagen, Rengsdorf, Rieden, Schalkenmehren, Speyer, Vielbach, Wied und Wilgartswiesen-Hermesbergerhof.

Als eine der bundesweit wenigen spezifischen Einrichtungen der Jugendhilfe für stark suchgefährdete und -abhängige Jugendliche nimmt die Niedermühle in Odernheim Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren auf, die neben der Suchtproblematik weitere Störungen aufweisen und daher erzieherische und therapeutische Hilfen benötigen.

28. *Wie hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, die eine solche Einrichtung in Anspruch genommen haben (bitte entsprechend der in den Fragen 1 bis 3 genannten Gruppen aufschlüsseln)?*

Aus dem Bereich der psychiatrischen Versorgung liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Zahl der behandelten Kinder und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 1993. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen allerdings keine Rückschlüsse auf die Art des konsumierten Suchtmittels (Alkohol, Medikamente oder illegale Drogen) zu. Ab dem Jahr 2002 wurden die Altersgruppen neu geordnet.

Tabelle 3: Behandlungsdaten der stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe

Jahr	unter 15-Jährige		15- bis 17-Jährige		18- bis 19-Jährige	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
1993	-	-	4	1	9	26
1994	-	-	3	5	8	45
1995	-	-	2	6	8	43
1996	-	-	3	5	15	54
1997	-	-	2	12	14	41
1998	-	-	7	17	24	89
1999	-	-	11	31	40	139
2000	-	-	3	32	36	171
2001	-	-	6	35	50	140
Jahr	unter 15-Jährige		15- bis 19-Jährige			
	weiblich	männlich	weiblich	männlich		
2002	-	-	30	130		
2003	-	-	31	124		
2004	-	-	29	144		
2005	-	1	22	153		
2006	-	-	20	146		

29. *Erachtet die Landesregierung dieses Angebot als ausreichend?*

Nach den bislang vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass ein zunehmender Teil der jungen Menschen verantwortungsbewusst mit Alkohol umgeht. Es ist gleichwohl nicht zu verkennen, dass es eine Gruppe junger Menschen gibt, die in einem hohen Maße einen missbräuchlichen Konsum betreibt, der zu erheblichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen bis hin zur Entwicklung einer Alkoholabhängigkeit und zu Todesfällen führen kann. Suchtpräventive Maßnahmen sind daher weiterhin dringend geboten.

Es gilt insbesondere, durch verstärkte zielgruppenspezifische Maßnahmen der Frühintervention diesen jungen Menschen Alternativen zu eröffnen. Dazu soll das geplante neue Programm „SKOLL“ beitragen. Auf die Antwort zu Frage 21 sei verwiesen.

Malu Dreyer
Staatsministerin